ZWECKVEREINBARUNG

Zwischen der

Stadt Sonthofen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Christian Wilhelm

nachfolgend „Stadt Sonthofen" genannt

und dem

Markt Bad Hindelang, vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel

nachfolgend „Gemeinde" genannt

§ 1 Aufgabe

(1) Die Stadt Sonthofen und die Gemeinde sind aufgrund § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im Verkehr festgestellt werden oder die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

(2) Die Gemeinde überträgt der Stadt Sonthofen die Durchführung der Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung.

(3) Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Stadt Sonthofen im Bereich der Gemeinde bestimmen sich nach der Vereinbarung der Gemeinde mit dem Polizeipräsidium Schwaben, die dem Vertrag als Anlage 1 beiliegt, sowie nach den Bestimmungen der vorliegenden Zweckvereinbarung.

§ 2 Personal

(1) Die Parteien vereinbaren, dass Bedienstete der Stadt Sonthofen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde tätig werden.

(2) Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Sonthofen angestellt und vergütet. Sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Stadt Sonthofen.

§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

(1) Die Gemeinde überträgt den Bediensteten der Stadt Sonthofen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 1 (2) notwendigen Befugnisse. Dies sind insbesondere:

1. Feststellung und Ahndung von Verkehrsverstößen im fließenden Verkehr.
2. EDV-Verarbeitung der Verwarnungen und Bußgeldbescheide entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen des OWiG.
3. Bearbeitung der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide und Weiterleitung über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht.
4. Termingerechte Versendung und Verarbeitung von Anhörungsbogen.

5. Durchführung von Maßnahmen zur Fahrerermittlung.
6. Aufbewahrung und fristgerechte Weiterleitung der einbehaltenen Führerscheine nach Erteilung eines Fahrverbotes.
7. Vollstreckung der rechtskräftigen Bescheide und Bearbeitung von Erzwingungshaftanträgen und deren Weiterleitung an das zuständige Amtsgericht.

(2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Überwachung des fließenden Verkehrs obliegen der Stadt Sonthofen. Die Stadt Sonthofen wird sich nach Möglichkeit nach den Wünschen der Gemeinde richten.

§ 4 Technische Voraussetzungen

Die Anschaffung und Unterhaltung des für die Überwachung des fließenden Verkehrs notwendigen technischen Geräts erfolgt durch die Stadt Sonthofen auf eigene Kosten.

§ 5 Kostentragung

Die Kosten (Personal und Sachkosten) der Überwachung des fließenden Verkehrs und der Nachverfolgung (Bußgeldstelle) trägt die Stadt Sonthofen.

§ 6 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Die bei der Überwachung des fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen ausschließlich der Stadt Sonthofen zu.

§ 7 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde erstattet der Stadt Sonthofen die Kosten der Verkehrsüberwachung gemäß der aktuellen Kostenaufstellung, gegebenenfalls zuzüglich anfallender Steuern, die dieser Zweckvereinbarung als Anlage 2 beiliegt.
(2) Die Stadt Sonthofen ist berechtigt, die Kostenerstattung einmal jährlich durch Erstellung und Bekanntgabe einer neuen Kostenaufstellung den aktuellen Gegebenheiten mit Wirkung ab Beginn des folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die Systematik der Kostenerstattung gemäß Anlage 2 muss auch durch die neue Kostenaufstellung im Wesentlichen beibehalten werden. Die neue Kostenaufstellung ist der Gemeinde spätestens 2 Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist gemäß § 8 (2) in Textform zu übermitteln.
(3) Der Kostenerstattungsbetrag wird halbjährlich von der Stadt Sonthofen mit Rechnung angefordert und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsübermittlung kann in Textform erfolgen.
(4) Die Stadt Sonthofen ist berechtigt, vierteljährliche Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich nach dem im Vorjahr verlangten Kostenerstattungsbetrag richtet.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt am Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien als abgeschlossen und läuft auf unbestimmte Zeit.
(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei binnen einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
(4) Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien aus, über oder in Durchführung dieser Vereinbarung soll gemäß Art. 53 KommZG eine Schlichtung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung ersetzt sämtliche schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien betreffend den Vertragsgegenstand, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der vorangegangenen Vereinbarungen bedarf.
(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen undurchführbar sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Regelung durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.
(4) Dieser Vertrag besitzt folgende Anlagen:
Anl. 1: Vereinbarung der Gemeinde mit dem Polizeipräsidium Schwaben
Anl. 2: Aktuelle Kostenaufstellung

Sonthofen, den	Bad Hindelang, den
(Stadt Sonthofen)	(Markt Bad Hindelang)

ANLAGE 1: Vereinbarung der Gemeinde mit dem Polizeipräsidium Schwaben

Verwaltungsvereinbarung

zwischen der Stadt Sonthofen
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Hubert Buhl

und

dem Polizeipräsidium Schwaben Süd/West
vertreten durch Herrn Polizeipräsidenten Hans-Jürgen Memel

über die Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen im Gemeindegebiet der Stadt Sonthofen.

Vorbemerkung:

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21.10.1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I) ist das Bayerische Polizeiverwaltungsamt (PVA) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen u.a. gegen § 24 StVG.

Neben dem PVA sind gem. § 6 Abs. 2 ZuVOWiG die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten u.a. nach § 24 StVG einschließlich der Erteilung von Verwarnungen zuständig.

Gem. § 2 Abs. 3 S. 1 ZuVOWiG sind neben der Polizei auch die Gemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die u.a. die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

Nach Ziffer 2.2 der Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung (VÜ-Richtlinie - VÜR, IMS vom 12.05.2006, IC4-3618.2-31) sind die Tätigkeiten der Gemeinden und der Polizei im Sinne einer reibungslosen und effizienten Zusammenarbeit untereinander abzustimmen.

Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.05.2006, (AllMBl S. 161), regelt die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden.

I. Der Verkehrsüberwachungsdienst (VÜD) der Stadt Sonthofen verpflichtet sich, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durchzuführen. Hierbei sind insbesondere die VÜR und die ergänzende Weisungen Nr. 1 zu den VÜR (Bestandteil dieser Vereinbarung als Anlage 1 und Anlage 2) sowie die einschlägigen Bekanntmachungen über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zu beachten.
Bezüglich der Grenzwerte für die Verfolgung von Geschwindigkeitsüberschreitungen wird auf das IMS vom 19.05.2010, IC4-3618.3011-56, verwiesen. (Anlage 3)

II. Der örtliche Zuständigkeitsbereich des VÜD umfasst innerhalb der Ortstafeln (Zeichen 310/311 StVO) alle Straßen, die gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG als öffentliche Straßen gewidmet sind.

Darüber hinaus sind in den örtlichen Zuständigkeitsbereich die Verbindungsstraßen zu den einzelnen Ortsteilen der Stadt Sonthofen einbezogen, auch wenn sich diese außerhalb der Ortstafeln befinden, sofern es sich ausschließlich um Gemeindestraßen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 BayStrWG handelt.

Zum örtlichen Zuständigkeitsbereich gehören auch die Bundesstraße 308 zwischen dem Stadtteil Binswangen und der Einmündung der Imberger Straße sowie die Kreisstraße OA 4 im Außerortsbereich zwischen den Stadtteilen Hinang und Altstädten.

Die Messstellen wurden bereits einvernehmlich festgelegt. Das aktuelle Messstellenverzeichnisses liegt dieser Vereinbarung bei. Änderungen und Ergänzungen sind nur im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion (PI) Sonthofen möglich.

III. Die zeitliche Zuständigkeit ist unbeschränkt.

Die geplanten Einsatzzeiten und Einsatzorte werden jedoch mindestens eine Woche im voraus der PI Sonthofen und der Verkehrspolizeiinspektion Kempten mitgeteilt, um Überschneidungen bei der Geschwindigkeitsüberwachung zu vermeiden.

IV. Die Zuständigkeit der Polizei, Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen, bleibt unberührt.

Die Polizei stellt für die Messstellen des VÜD keine Anhalte- und Kontrollkräfte zur Verfügung.

V. Der Verkehrsüberwachungsdienst der Stadt Sonthofen ermittelt die Betroffenen nach Maßgabe der im Ordnungswidrigkeitengesetz vorgegebenen Möglichkeiten.

Sind zusätzliche Ermittlungen am Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen erforderlich, liegt dieser aber nicht im Gebiet der Gemeinde, die den Geschwindigkeitsverstoß festgestellt hat und ist die Gemeinde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Betroffenen eine bayerische Gemeinde, so führt diese in Amtshilfe auch die Ermittlungen für andere bayerische kommunale Verfolgungsbehörden durch, wenn sie selbst die kommunale Verkehrsüberwachung betreibt.

Die Stadt Sonthofen leitet Ermittlungsersuchen selbständig an diese Gemeinden weiter. (Ziff. 1.5 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.05.2006, Az.: IC4-3618.3011-13)

Darüber hinaus leisten die Dienststellen der Polizei Amtshilfe nach Maßgabe der Art. 4-8 BayVwVfG, soweit nicht vorrangige andere Aufgaben entgegen stehen.

VI. Die vom VÜD verwendeten Vordrucke und Anschreiben unterscheiden sich deutlich – z. B. durch andere Farbgebung – von den Formularen, welche die Polizei verwendet.

Die Dienstkleidung der Außendienstkräfte des Verkehrsüberwachungsdienstes der Stadt Sonthofen muss sich von der Dienstkleidung der Landespolizei deutlich unterscheiden.

VII. Die Aufnahme der Geschwindigkeitsüberwachung durch den VÜD erfolgte am 02.05.1995 .

VIII. Die vorstehende Vereinbarung ist unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

IX. Die über diese Vereinbarung hinausgehenden Zuständigkeiten des PVA und der Stadt Sonthofen nach der ZuVOWiG bleiben hiervon unberührt.

X. Die Verwaltungsvereinbarung vom 16.08.1995 verliert mit Abschluss dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit und ist auszusondern.

Für die Stadt Sonthofen

Sonthofen, den .....

Hubert Buhl
Erster Bürgermeister

Für das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West

Kempten, den 12. Juli 2011

Hans-Jürgen Memel
Polizeipräsident

ANLAGE 2: Aktuelle Kostenaufstellung fließender Verkehr

Stand: November 2022

Tätigkeiten fließender Verkehr:

Bereitstellungspauschale	je Messstandort	120,00 €
Zusatzpersonal Nachtmessung	je Stunde	38,70 €
Zuschläge Sonn- und Feiertags	je Stunde	5,00 €
Anfahrt 10-km-Radius		40,00 €
Anfahrt 20-km-Radius		60,00 €
Anfahrt 30-km-Radius		80,00 €
Sonderaktionen der Kommune		je nach Aufwand
Beratung/Ortstermine		je nach Aufwand

Grundlagen zur Berechnung:

- Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ab 01.04.2022 (Gemeindekasse 10/2022)
  - EG 5 Überwachungskraft
  - EG 6 Kasse
  - EG 7 Bußgeldstelle

- Radarwacht (11/2022)